

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Auswirkung eines vollständigen Rauchverbots in einem Gefängnis auf langjährige Raucher

Vainik ua gg Estland, Urteil vom 4.11.2025, Kammer III, 17982/21, 3184/21, 43852/21, 44600/21

Sachverhalt

Am 6.10.2016 wurde vom estnischen Justizministerium die Verordnung Nr 72 über die internen Gefängnisvorschriften geändert. Von nun an war es den Inhaftierten untersagt, Tabakprodukte oder Gegenstände, aus denen solche Produkte hergestellt werden können, zu besitzen. Auch die Hausordnung des Gefängnisses Viru wurde dementsprechend geändert, sodass das Rauchen am gesamten Gefängnisgelände sukzessiven Beschränkungen unterlag und ab 1.10.2017 gänzlich verboten war.

Diese Regelung traf die Bf, alle damals in der Strafanstalt Viru inhaftiert und langjährige Raucher, besonders hart. Der ErstBf brachte am 31.1.2018 aufgrund des Rauchverbots beim Landgericht Tartu eine Schadenersatzklage ein. Aufgrund seiner Nikotinsucht litt er nach der Implementierung des Verbots an Depressionen, Schlafproblemen und Appetitverlust. Nachdem es das Landgericht und das Bezirksgericht Tartu abgelehnt hatten, seine Klage zu behandeln, entschied der Staatsgerichtshof am 28.6.2019 darüber. Dieser ließ die Berufung zu und verwies den Fall zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Tartu zurück. Im weiteren Verlauf des Verfahrens weigerte sich der ErstBf, die Gerichtsgebühren zu bezahlen, woraufhin das Verfahren eingestellt

wurde, da die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Gebühren nicht erfüllt waren. Der ZweitBf versuchte am 4.1.2018 das Rauchverbot im Gefängnis Viru für nichtig erklären zu lassen. Auch er blieb erfolglos, da das Bezirksgericht Tartu seine Berufung abwies.

Nachdem die Beschwerden des dritten und vierten Bf vom Gefängnis Viru und dem Justizminister nicht behandelt wurden, brachten sie eine Klage beim Landgericht Tartu ein. Sie behaupteten, dass das Tabakverbot der internen Gefängnisvorschriften verfassungswidrig wäre. Beide Gefängnisinsassen hatten ähnliche Entzugssymptome wie der ErstBf. Am 12.6.2019 erklärte das Landgericht Tartu den betroffenen Teil der internen Gefängnisvorschriften für verfassungswidrig und verwies die Entscheidung an den Staatsgerichtshof. Zudem wurde auch das Rauchverbot in der Hausordnung des Gefängnisses Viru aufgehoben. Der Staatsgerichtshof hielt die internen Gefängnisvorschriften und somit auch das Tabakverbot für verfassungsgemäß. Die Regelung war demnach geeignet, die Sicherheit von Personen und im Gefängnis generell zu gewährleisten. Durch das Verbot konnte sowohl die Feuergefahr minimiert als auch die Verwendung von Zigaretten

als illegale Währung verhindert werden. Das Gericht gab jedoch zu, dass auch Maßnahmen zur Verfügung gestanden wären, die weniger stark in die Rechte der Insassen eingegriffen hätten. Diese würden jedoch den Zweck, Nichtraucher zu schützen, nicht so effektiv erfüllen wie ein Verbot von Tabakwaren. Zudem sei zu beachten, dass die Reduzierung des Rauchens im Gefängnis schrittweise erfolgte und somit auch keine unmenschliche Behandlung darstellen konnte. Weiters wurden Beratungsangebote und Therapiemöglichkeiten zur Verfügung gestellt, um den Entzug zu erleichtern.

Rechtsausführungen

Die vier Bf behaupteten eine Verletzung von Art 3 EMRK (hier: *Verbot der unmenschlichen Behandlung*) aufgrund des Rauchverbots im Gefängnis Viru. Der ZweitBf brachte zusätzlich eine Beschwerde gemäß Art 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens*) vor.

I. Verbindung der Beschwerden

(96) Angesichts des ähnlichen Gegenstands der Beschwerden erachtet es der GH als angemessen, sie in einem Urteil gemeinsam zu behandeln (einstimmig).

II. Zulässigkeit

1. Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe

(112) [...] Das Landgericht Tartu stellte in seiner Entscheidung vom 15.4.2020 fest, dass das Vorbringen des ErstBf keine Erfolgsaussichten hatte und weigerte sich, ihn von der Bezahlung der Gerichtsgebühren zu befreien. Der ErstBf schaffte es nicht, eine Berufung gegen diese Entscheidung einzubringen. Er hat vor dem GH nicht behauptet, dass eine Berufung dagegen unausweichlich gescheitert oder aus einem anderen Grund ineffektiv gewesen wäre.

(114) [...] Der GH bestätigt die vorläufige Einrede der Regierung. Er stellt fest, dass nationale Rechtsbehelfe nicht ausgeschöpft wurden und die Beschwerde [des ErstBf] daher **unzulässig** ist (einstimmig).

2. Opferstatus der Bf

(115) Aufgrund der Feststellung über die Unzulässigkeit der Beschwerde des ErstBf bezieht sich der Begriff »Bf« im Folgenden nur auf den Zweit-, Dritt- und ViertBf.

(116) Die Regierung brachte vor, dass die Bf keinen »Opferstatus« haben könnten [...], da sie nicht belegt hatten, dass sie tatsächlich negative Effekte als Resultat des Rauchverbots erlitten hatten oder dass ihnen die Behandlung, die sie benötigt hätten, verwehrt wurde.

(117) [...] Die EMRK sieht die Erhebung einer *actio popularis* nicht vor. Es ist normalerweise nicht die Aufgabe des GH, das einschlägige Recht und Praktiken in abstracto zu begutachten. Stattdessen muss er feststellen, ob die Art und Weise, in der sie auf den Bf angewendet wurden oder ihn betrafen, eine Verletzung der EMRK darstellt. Um eine Beschwerde iSd Art 34 EMRK vorzubringen, muss daher die Einzelperson in der Lage sein zu zeigen, dass sie von der angefochtenen Maßnahme »unmittelbar betroffen« wurde. Dies ist unentbehrlich, um den Schutzmechanismus der EMRK in Gang zu setzen. Dieses Kriterium soll jedoch nicht in einer starren, mechanischen und unflexiblen Art [...] angewendet werden [...].

(118) [...] Der GH berücksichtigt, dass die Bf als langjährige Raucher [...] vom Rauchverbot unmittelbar betroffen waren. Eine Aktivität, die sie während der Inhaftierung gewohnt waren, wurde untersagt, sodass sie nicht länger im Gefängnis rauchen konnten. Die Beschwerden der Bf können daher nicht als eine *actio popularis* angesehen werden. Das Ausmaß, in dem das Rauchverbot die Bf beeinflusste und die Konsequenzen [...] müssen in den späteren Phasen der Analyse des GH untersucht werden.

(119) Die Einrede der Regierung, dass den Bf kein Opferstatus zukam, muss daher verworfen werden.

3. Vereinbarkeit *ratione materiae*

(120) Die Regierung behauptete, dass weder Art 3 noch Art 8 EMRK auf die Fakten des vorliegenden Falls anwendbar seien. Aus denselben Gründen brachten sie vor, dass die Beschwerden offensichtlich unbegründet seien.

a. Zu Art 3 EMRK

(121) [...] Um in den Anwendungsbereich des Verbots von Art 3 EMRK zu kommen, muss die zugefügte Behandlung [...] ein Mindestmaß an Schwere erreichen. Die Bewertung dieses Mindestmaßes an Schwere ist eine relative, abhängig von allen Umständen des Falles, wie der Dauer der Behandlung, ihren physischen und psychischen Effekten und in manchen Fällen, des Geschlechts, Alters und des Gesundheitszustands des Opfers [...].

(122) [...] Art 3 EMRK legt dem Staat eine positive Verpflichtung auf sicherzustellen, dass eine Person unter Bedingungen, die mit der Achtung der Menschenwürde vereinbar sind, festgehalten wird. Die Art und Weise der Ausführung der Maßnahme soll den Einzelnen nicht Not und Elend, die das mit der Inhaftierung unvermeidbar verbundene Maß überschreiten, aussetzen. Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Person sollen unter anderem durch die Bereitstellung von

erforderlicher medizinischer Hilfe und Behandlung angemessen gesichert werden [...].

(123) [...] Der GH bemerkt, dass sich die Bf sowohl über das Rauchverbot (selbst) als auch über die Entzugserscheinungen, die sie erlitten hatten, nachdem das Verbot in Kraft getreten war, beschwerten. Der dritte und vierte Bf fügten hinzu, dass sie keine angemessene Behandlung erhalten hätten, um diesen negativen Auswirkungen zu begegnen.

(124) [...] Der GH ist bereit zu akzeptieren, dass die erzwungene und abrupte Unterbrechung einer langjährigen Rauchgewohnheit, zusammen mit den folgenden Entzugserscheinungen, psychisches und physisches Leiden auslösen kann. In diesem Zusammenhang bemerkt der GH jedoch, dass die Regierung Gutachten vom Gefängnisarzt vorlegte, die darauf hinwiesen, dass sich keiner der Bf über Entzugssymptome beschwert hatte [...].

(125) Während er anerkennt, dass es nicht immer einfach oder möglich ist, medizinische Beweismittel des Ereignisses und des Ausmaßes der (psychischen) Not vorzulegen [...], stellt der GH fest, dass auch wenn die Aufgabe des Rauchens ein gewisses Maß an Stress und Leid bei den Bf verursachte, im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden kann, dass das mögliche Leiden das Mindestmaß an Schwere erreichte [...].

(126) [...] Obwohl einige der Bf behaupteten, dass sie keine angemessene Behandlung erhalten hatten, um die Entzugserscheinungen zu bekämpfen, [...] brachten sie dies in den nationalen Gerichtsverfahren nicht vor [...]. Sie legten auch im Verfahren vor dem GH keine Beweise dafür vor, dass sie je eine solche Behandlung oder Beratung – die unter nationalem Recht verfügbar ist [...] – verlangt hatten oder dass ihre Begehren abgewiesen wurden.

(127) Angesichts des Vorangegangenen erachtet der GH, dass es keine ausreichende Grundlage gibt, um festzustellen, dass die Bf in einer solchen Art behandelt wurden, die die Schwelle des Art 3 EMRK erreicht. Es folgt daraus, dass ihre Beschwerde unter Art 3 EMRK **unvereinbar** *ratione materiae* mit den Bestimmungen der EMRK ist und daher [als **unzulässig**] zurückgewiesen werden muss (einstimmig).

b. Zu Art 8 EMRK

(128) Die Bf brachten vor, dass das Rauchverbot in ihr Privatleben iSd Art 8 EMRK eingegriffen hat.

(129) Das Konzept des »Privatlebens« ist ein weiterer Begriff, der nicht erschöpfend definierbar ist. Es umfasst die physische und psychische Integrität einer Person. Daher sind zahlreiche Aspekte einer physischen und sozialen Identität einer Person miteinbezogen. [...] Im Allgemeinen sichert das »Privatleben« dem Individuum eine Sphäre zu, in der es die Entwicklung und

Verwirklichung seiner Persönlichkeit frei verfolgen kann [...]. Schließlich ist [...] die Selbstbestimmung ein wichtiges Prinzip, das der Interpretation des durch Art 8 EMRK gewährleisteten Schutzes zugrunde liegt [...].

(130) [...] Die Möglichkeit, sein Leben nach eigenem Ermessen zu führen, kann auch die Gelegenheit einbeziehen, Aktivitäten, die als physisch oder moralisch schädigend oder gefährlich für den Einzelnen angesehen werden könnten, zu verfolgen. Das Ausmaß, in dem der Staat seine Zwangsbefugnisse oder das Strafrecht einsetzen kann, um Menschen vor den Konsequenzen ihres gewählten Lebensstils zu schützen, ist lange ein Thema moralischer und rechtswissenschaftlicher Diskussion gewesen. Die Tatsache, dass der Eingriff oft als Eindringen in die private und persönliche Sphäre angesehen wird, trägt zur Hitzigkeit der Debatte bei. Die Rsp der Institutionen der EMRK hat jedoch, auch wenn das Verhalten eine Gefahr für die Gesundheit darstellt oder [...] von lebensbedrohlicher Natur ist, die Auferlegung von zwingenden Maßnahmen oder Strafmaßnahmen durch den Staat als Beeinträchtigung des Privatlebens des Bf iSd Art 8 EMRK angesehen und eine Begründung gemäß Abs 2 gefordert [...].

(132) Im vorliegenden Fall beschwerten sich die Bf über das vollständige Rauchverbot im Gefängnis und das Versäumnis des Gefängnisses, ihnen eine Behandlung wegen der Entzugserscheinungen [...], bereitzustellen. Aufgrund des breiten Begriffs des »Privatlebens« und der Art, in der dieser in seiner Rsp angewendet wurde, ist der GH bereit zu akzeptieren, dass die Entscheidung zu rauchen – eine Aktivität, die im belangten Staat generell nicht verboten ist – und [...] das Bereitstellen einer Behandlung, um den Entzugserscheinungen nach der Aufgabe des Rauchens entgegenzuwirken, in den materiellen Anwendungsbereich des Rechts auf Achtung des Privatlebens fallen.

(133) Daher ist Art 8 EMRK auf die Fakten des vorliegenden Falls anwendbar. Die diesbezügliche Einrede der Regierung muss verworfen werden.

4. Kein erheblicher Nachteil

(134) Der GH wiederholt, dass das Zulässigkeitskriterium des »erheblichen Nachteils« nach Art 35 Abs 3 lit b EMRK auf der Idee beruht, dass eine Verletzung eines Rechts [...] ein Mindestmaß an Schwere erreichen sollte, um eine Prüfung durch ein internationales Gericht zu rechtfertigen. Die Beurteilung des Mindestmaßes [...] ist relativ und hängt von allen Umständen des Falls ab [...].

(135) Im vorliegenden Fall verboten die internen Regeln des Gefängnisses das Rauchen – eine Aktivität, die zuvor, wenn auch unter limitierten Umständen, erlaubt war – ab 1.10.2017 vollständig. Die Bf waren vor diesem Datum im Gefängnis und es ist unbestritten,

dass sie langjährige Raucher waren, auch während der Verbüßung ihrer Strafen. Sie argumentierten, dass Rauchen eine Aktivität war, die sie als beruhigend und angenehm empfanden [...] und behaupteten, dass das Verbot ihnen mentale und physische Not zugefügt hatte.

(136) Ohne eine Meinung über die Ratsamkeit, Tabakprodukte zu rauchen auszudrücken, berücksichtigt der GH, dass der vorliegende Fall Fragen aufwirft bezüglich Einschränkungen der persönlichen Entscheidung von Gefängnisinsassen, einer Aktivität nachzugehen, die im belangten Staat nicht generell verboten ist. Aus Sicht der Bf kann dies wohl als eine grundsätzliche Frage gesehen werden. Der GH hat auch keinen Grund dafür, ihre subjektive Beurteilung, dass sie unter der Beschränkung gelitten haben, in Frage zu stellen.

(137) Demnach hält es der GH für nicht angemessen, die vorliegende Beschwerde zu verwerfen, und verwirft daher die vorläufige Einrede der Regierung.

5. Schlussfolgerung zur Zulässigkeit

(138) Die Beschwerden des zweiten, dritten und vierten Bf unter Art 8 EMRK sind weder offensichtlich unbegründet [...] noch aus anderen Gründen unzulässig. Sie müssen daher für **zulässig** erklärt werden (mehrheitlich; *abweichendes Sondervotum des Richters Pavlí*).

III. In der Sache

1. Einleitende Beobachtungen und allgemeine Grundsätze

(147) Der GH hat betont, dass inhaftierte Personen in einer verletzlichen Position sind und die Behörden einer Pflicht unterliegen, sie zu schützen [...].

(148) Bei mehreren Gelegenheiten hat der GH die Auswirkung des Passivrauchens auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von nichtrauchenden Gefangenen berücksichtigt. Im Kontext von Art 3 EMRK hat er befunden, dass Staaten verpflichtet sind, Maßnahmen zu setzen, um einen Häftling vor den schädlichen Wirkungen des Passivrauchens zu schützen, wo [...] medizinische Untersuchungen und ärztlicher Rat darauf hinweisen, dass dies aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist. [...] Angesichts eines fehlenden gemeinsamen Ansatzes der Mitgliedstaaten des Europarates hinsichtlich der Regulierung des Rauchens und des Schutzes gegen Passivrauchen im Gefängnis hat der GH nicht entschieden, ob Art 8 EMRK die komplette Trennung von Rauchern und Nichtrauchern erfordert [...]. [...]

(149) Der vorliegende Fall ist jedoch das erste Mal, dass der GH angerufen wurde, um das Problem des Rauchens in Gefängnissen von der gegenüberliegenden Seite zu beurteilen. Das bedeutet, er muss aus der Sicht der EMRK die Auswirkung eines kompletten

Rauchverbots im Gefängnis auf Insassen mit einer langjährigen Rauchgewohnheit analysieren.

(150) [...] Gefangene genießen im Allgemeinen weiterhin alle Rechte und Freiheiten der Konvention [...], außer das Recht auf Freiheit, wenn die Inhaftierung rechtmäßig iSd Art 5 EMRK ist [...]. Diese anderen Rechte umfassen auch die unter Art 8 EMRK geschützten [...]. Jegliche Einschränkung dieser Rechte muss gerechtfertigt werden, obwohl eine solche Rechtfertigung auf Sicherheitsüberlegungen, insb der Aufrechterhaltung von Ruhe und Sicherheit, die unter den Umständen der Inhaftierung unvermeidbar sind, beruhen kann [...].

(151) In erster Linie liegt es in der Verantwortung der nationalen Behörden bei der Beurteilung der Notwendigkeit eines Eingriffs [...] einzuschätzen, wo das angemessene Gleichgewicht liegt. [...]

(152) Bei dieser Einschätzung wird den nationalen Behörden im Prinzip ein gewisser Ermessensspielraum gestattet [...]. Dieser wird relativ eng sein, wo das auf dem Spiel stehende Recht für die effektive Wahrnehmung der intimen oder wesentlichen Rechte des Einzelnen entscheidend ist. [...] Wo kein Konsens zwischen den Vertragsparteien der EMRK herrscht, entweder bezüglich der relativen Bedeutung des Interesses [...] oder der besten Schutzmaßnahmen, wird der Ermessensspielraum weiter sein [...]. [...]

(153) [...] Ein Staat kann im Einklang mit der EMRK generelle Maßnahmen ergreifen, die auf vorher definierte Situationen anwendbar sind [...], auch wenn dies zu einzelnen schwierigen Fällen führen könnte [...]. [...] Um die Verhältnismäßigkeit einer generellen Maßnahme festzustellen, muss der GH in erster Linie die zugrunde liegenden gesetzgeberischen Entscheidungen beurteilen. Die Qualität der parlamentarischen und gerichtlichen Überprüfung der Notwendigkeit dieser Maßnahme, einschließlich der Funktionsweise des relevanten Ermessensspielraums, ist besonders wichtig in dieser Hinsicht. Je überzeugender die generellen Rechtfertigungen für die generelle Maßnahme sind, desto weniger Bedeutung wird der GH folglich der Auswirkung im konkreten Fall beimessen [...].

2. Anwendung im vorliegenden Fall

(154) Da befunden wurde, dass Art 8 EMRK anwendbar ist [...], erachtet es der GH aufgrund der Fakten des Falls als etabliert, dass ein Eingriff in das Recht der Bf auf Achtung ihres Privatlebens geschehen ist. [...] Es ist von den Parteien nicht bestritten, dass das Rauchverbot »gesetzlich vorgesehen« iSd Art 8 Abs 2 EMRK war.

(155) Außerdem akzeptierten die Bf und die Regierung, dass das Rauchverbot dem legitimen Ziel des Schutzes der Gesundheit anderer diene. [...] Das Rauchverbot war gedacht, um die Gesundheit von nichtrauchenden Gefangenen und Gefängnispersonal vor

den schädigenden Wirkungen des Passivrauchens zu schützen. Zusätzlich verwies die Regierung [...] auf die Gefängnissicherheit und die effizientere Nutzung von Gefängnisressourcen als legitime Ziele des Rauchverbots. Der GH akzeptiert, dass die letztgenannten Gründe mit dem Ziel, Unruhen oder Kriminalität zu verhindern, verknüpft sein könnten.

a. Ermessensspielraum im vorliegenden Fall

(156) Der Verlust der Möglichkeit zu rauchen kann nicht als unausweichliche Konsequenz einer Freiheitsstrafe [...] gesehen werden. Da im vorliegenden Fall alle Bf verurteilt worden waren und ihre Haftstrafen verbüßten, kann das Rauchverbot aus der Sicht des GH nicht als fester Bestandteil des Strafelements einer Freiheitsstrafe angesehen werden. In der Tat konnten in allen außer in einem der befragten Mitgliedsstaaten die Gefangenen weiterhin rauchen [...], vorbehaltlich Einschränkungen von unterschiedlichem Umfang und Intensität.

(157) Der GH verliert nicht aus den Augen, dass Mitgliedsstaaten unter gewissen Umständen die Pflicht unter der EMRK haben, positive Maßnahmen zu ergreifen, um Gefangene vor den schädigenden Auswirkungen des Passivrauchens zu schützen [...]. Zugleich [...] hat er bereits 2008 in einer Entscheidung anerkannt, dass es keinen einheitlichen Ansatz [...] der Konventionsstaaten im Hinblick auf den Schutz von Nichtrauchern vor dem Passivrauchen in Gefängnissen gibt [...].

(158) [...] Der GH nimmt jedoch den generellen internationalen Trend in Richtung strengerer Tabakkontrolle mit dem Ziel, Personen davor zu schützen, Tabakrauch ausgesetzt zu werden, zur Kenntnis. Dieser Trend [...] ist auch im Gefängniskontext ersichtlich [...].

(159) In dieser Hinsicht haben fast alle der befragten Mitgliedsstaaten laut [...] einer Vergleichsstudie [des GH] [...] Schritte hinsichtlich der Einschränkung des Rauchens in Gefängnissen gesetzt und erlauben es normalerweise nur in spezifisch dafür bestimmten Bereichen (entweder in den Innenhöfen und/oder spezifisch dafür bestimmten Innenräumen [...]). Zugleich offenbarte die Vergleichsstudie auch, dass in der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedsstaaten der Schutz [...] vor der Aussetzung gegenüber Tabakrauch im Gefängnis kein komplettes Rauchverbot erforderte.

(160) [...] Rauchen ist eine Gewohnheit, die wahrscheinlich zu einer Abhängigkeit führt, die es schwierig macht, damit aufzuhören. Die Aktivität selbst kann jedoch nicht als ein unentbehrlicher oder untrennbarer Aspekt der Identität oder Existenz eines Einzelnen betrachtet werden. Zur selben Zeit kann die Entscheidung zu rauchen [...] als Teil der Freiheit, Entscheidungen über den eigenen Körper und die Gesundheit zu treffen, gesehen werden und als

solche eine Ausübung der Selbstbestimmung. Der GH merkt weiters an, dass die Ziele der Tabakkontrolle im Gefängnis gegen die Standards, die in den Nelson-Mandela-Regeln und den Europäischen Gefängnisregeln verankert sind, abgewogen werden müssen. Diese Regeln betonen, dass das Gefängnisregime versuchen soll, die Unterschiede zwischen dem Gefängnisleben und dem Leben in Freiheit zu minimieren [...]. In diesem Zusammenhang wiederholt der GH [...], dass Beschränkungen der Konventionsrechte, die spezifisch auf Gefangene zutreffen, durch Verweis auf Sicherheitsüberlegungen oder andere notwendige und ausweichliche Konsequenzen der Inhaftierung gerechtfertigt sein oder aus einer angemessenen Verbindung zwischen der Einschränkung und den Umständen des betroffenen Gefangenen stammen müssen [...].

(161) Angesichts des Vorangegangenen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Verbot im vorliegenden Fall nicht nur mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes implementiert wurde, sondern auch im Sinne der Gesamtinteressen der Verhinderung von Unruhen und Kriminalität, erachtet der GH, dass die estnischen Behörden einen beträchtlichen Ermessensspielraum hatten, als sie sich dem Thema des Rauchens im Gefängnis widmeten. Jedoch ist dieser Ermessensspielraum nicht unlimitiert und die endgültige Überprüfung, ob der Eingriff notwendig war, fällt weiterhin dem GH zu, um dessen Übereinstimmung mit den Anforderungen der EMRK zu bestätigen.

b. »Notwendig in einer demokratischen Gesellschaft«

(162) [...] Gefangene genießen im Generellen weiterhin alle fundamentalen Rechte und Freiheiten, die von der EMRK gewährleistet werden, außer das Recht auf Freiheit. Es ist daher unvorstellbar, dass ein Gefängnisinsasse seine Konventionsrechte nur aufgrund seines Status als inhaftierte Person verliert [...].

(163) Im Zentrum des vorliegenden Falls steht das Recht der Bf auf Achtung ihres Privatlebens. Dies ist ein Recht, das von dem Begriff der Selbstbestimmung unterstrichen wird und das [...] die Möglichkeit umfasst, Entscheidungen über das eigene Leben und die Gesundheit zu treffen.

(164) Häftlinge verlieren ihr Recht auf Achtung des Privatlebens und der Selbstbestimmung aufgrund der Inhaftierung nicht, aber die Art und Weise, wie sie ihr Privatleben ausleben, ist nichtsdestotrotz zu einem erheblichen Maß begrenzt. Es kann argumentiert werden, dass in diesem Kontext der bereits begrenzten Selbstbestimmung die Entscheidung über Angelegenheiten, die Inhaftierte noch für sich entscheiden können – wie die Wahl zu rauchen – für diese noch wertvoller wird. In diesem Zusammenhang merkt der GH an [...], dass aus der Perspektive der Gefangenen Rauchen

nicht nur als ungesunde Angewohnheit angesehen werden kann, sondern auch als Mittel zur Erleichterung von Angst und Anspannung.

(165) Vor diesem Hintergrund muss der GH untersuchen, ob die estnischen Behörden bei der Einführung des vollständigen Rauchverbots in Gefängnissen innerhalb des ihnen gewährten Ermessensspielraums blieben.

(166) Im vorliegenden Fall wurde das Rauchverbot (mit dem Verbot des Besitzes von rauchbaren Tabakprodukten) durch Änderungen der internen Gefängnisvorschriften eingeführt, auf die Änderungen der Hausordnung des Gefängnisses Viru folgten [...]. Das Verbot wurde durch generelle Maßnahmen, die nicht spezifisch an die Bf adressiert waren, eingeführt und trat am 1.10.2017 in Kraft.

(167) Der GH nimmt zur Kenntnis, dass das Verbot nicht durch das Parlament verabschiedet wurde, sondern aus dem kombinierten Effekt einer ministeriellen Regelung und der Hausordnung des Gefängnisses Viru resultierte. Obwohl der GH keinesfalls die Feststellung des Staatsgerichtshofs in Frage stellt, dass sich das in den internen Gefängnisvorschriften enthaltene Verbot innerhalb der relevanten Bestimmungen des Gefängnisgesetzes, auf der diese beruhten, befand, merkt er nichtsdestotrotz an, dass das Verbot nicht von einer direkten parlamentarischen Überprüfung und Debatte profitierte.

(168) Die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Rauchverbots und auch dessen Bedingtheit wurden (vor der Einführung) in dem erläuternden Memorandum, das den Änderungsentwürfen zu den internen Gefängnisvorschriften und der Hausordnung des Gefängnisses Viru beigelegt wurde, analysiert. Der Staatsgerichtshof hat diese danach im Kontext des Verfahrens der Verfassungsmäßigkeitsprüfung analysiert. In diesem Zusammenhang erachtet der GH, dass sich die Verhältnismäßigkeitsprüfung der nationalen Behörden darauf fokussierte, wie das komplette Rauchverbot – welches das Recht auf Eigentum und das Recht auf freie Selbstverwirklichung beeinträchtigte – zu den Zielen des Gesundheitsschutzes und der Gefängnissicherheit beitrug. Zusätzlich wurde befunden, dass weniger einschränkende Mittel nicht möglich wären oder dass diese nicht so effektiv wie das Verbot wären, um das besagte Ziel zu erreichen [...].

(169) Aus der Sicht der Raucher erscheint die nationale Analyse jedoch so, als ob sie sich auf die begrenzte (physische) Auswirkung des Verbots in Bezug auf die Entzugerscheinungen und der Beratungs- und Therapiemöglichkeit fokussiert hätte. In dieser Hinsicht merkt der GH an, dass das Verständnis der Selbstbestimmung, zusammen mit der Bedeutung der Freiheit der Gefangenen über Angelegenheiten, die den eigenen Körper und die Gesundheit betreffen, zu entscheiden,

bei der nationalen Diskussion vollständig fehlte. Aus dem erläuternden Memorandum zum Verordnungsentwurf, das die Regelung Nr. 72 des Justizministers über die internen Gefängnisvorschriften abänderte, erschien es in der Tat so, als ob das Rauchen unter den Insassen als Ausdruck der Subkultur im Gefängnis statt einer Ausübung der Wahlfreiheit angesehen wurde [...].

(170) Unter Berücksichtigung des Umstands [...], dass die Konventionsstaaten einen beachtlichen Ermessensspielraum bei der Regulierung des Rauchens in Gefängnissen haben, ist der GH der Ansicht, dass dieser nicht alles umfasst oder unlimitiert ist. [...] Obwohl es einen allgemeinen internationalen Trend gibt, das Rauchen in der Gesellschaft im Allgemeinen und auch das Rauchen in den Gefängnissen der Vertragsstaaten zu begrenzen, bleibt das Rauchen von Tabak für Personen in Freiheit gesetzlich erlaubt. Auf Basis der limitierten Beispiele im Gefängniskontext kann nicht festgestellt werden, dass es einen Konsens zwischen den Vertragsstaaten über die Notwendigkeit eines Rauchverbots im Gefängnis-kontext gibt.

(171) Der GH begrüßt die Bemühungen, die Gesundheit und Sicherheit in Gefängnissen zu schützen, indem Nichtraucher in geringerem Maße Passivrauch und anderen mit dem Rauchen assoziierten Risiken ausgesetzt werden. [...] Bei der Einführung von generellen Maßnahmen zur Regulierung des Rauchens in Gefängnissen kann von den Behörden nicht erwartet werden, dass sie die Verhältnismäßigkeit von Beschränkungen des Rauchens in jedem einzelnen Fall untersuchen.

(172) Der GH stellt jedoch fest, dass die nationalen Behörden bei der Einführung des vollständigen Rauchverbots in Gefängnissen dessen Bedeutung und Auswirkung aus der Sicht der Selbstbestimmung von rauchenden Gefangenen nicht beurteilten. Sie schafften es nicht, relevante und ausreichende Gründe für das weitreichende und absolute Verbot vorzubringen und haben daher den durch die EMRK gewährten Ermessensspielraum überschritten.

(173) [...]. Daher fand eine **Verletzung von Art 8 EMRK** statt (4:3 Stimmen; *im Ergebnis übereinstimmende Sondervoten von Richter Zünd und von Richter in Arnardóttir, gemeinsames abweichendes Sondervotum von Richter Roosma und Richter in Ní Raifeartaigh, abweichendes Sondervotum von Richter Serghides*).

IV. Entschädigung nach Art 41 EMRK

€ 1.500,- für Kosten und Auslagen (4:3 Stimmen). Im Übrigen wird der Antrag auf gerechte Entschädigung abgewiesen (6:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter Serghides*).